



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Gegen Empfangsnachweis

Zweckverband
Abwasserverband Kempten (Allgäu)
Griesösch 1
87493 Lauben

Aktenzeichen: 22.3-641/5-003/22—A-1414

Sachbearbeiter: Herr Martin

☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-406

Fax-Nummer: 08321/612-327

e-mail: justin.martin@lra-oa.bayern.de

Zimmer-Nr.: 2.35, 2. Stock

Sonthofen, 31.03.2023

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Iller durch den Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu);
Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage;
Antragsteller: Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu), Griesösch 1,
87493 Lauben**

Anlage: 1 Satz Planunterlagen
1 Empfangsnachweis g.R.

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

B E S C H E I D

1. Widerruf

Der Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 30.12.2022 Az. 22.3-641/5-003 wird widerrufen.

2. Genehmigung

Dem Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu) – Antragsteller – wird die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage erteilt.

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu

IBAN DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG

(BLZ 733 699 20) Konto-Nr. 108

Allgäuer Volksbank

IBAN DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC GENODEF1KEV

Deutsche Bank

IBAN DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC DEUTDEMM733

3. Gegenstand und Dauer der gehobenen Erlaubnis, Zweck der Benutzung

3.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Der Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu) – Antragsteller - erhält die stets widerrufliche, gehobene Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Iller durch den Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu).

3.2 Zweck der Einleitung

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Gemäß den Antragsunterlagen soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers in die Iller, aus der Verbandskläranlage Lauben. Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 27 600 kg/d (entsprechend 460 000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 5 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

3.3 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.03.2043 befristet.

4. Planunterlagen

Der Genehmigung und der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Ordner 1:	1		
Antragsschreiben	1.1	30.03.2022	Abwasserverband Kempten Hr. Beer
Ordner 2:	2		
Betriebsunterlagen:			
Verfahrensschema	2.0	-	AVKE

Jahresbericht Betrieb Klärwerk	2.1	10.02.2022	Jedele und Partner
Entwicklungsbericht	2.2	16.03.2022	Jedele und Partner
Dienst- und Betriebsanweisung	2.3	var.	AVKE
Stromausfallmanagement	2.4.1	01.10.2020	AVKE
Betrieb bei Hochwassergefahr	2.4.2	22.03.2022	AVKE Hr. Beer
Öl- und Chemieunfall	2.4.3	-	AVKE
Feuerwehrplan	2.4.4	05/2021	Dipl.Ing. Werner Beiße
Explosionsschutzdokument	2.4.5	var.	AVKE
Ordner 3:	3		
Leistungsnachweis Gruppenklärwerk:			
Abwassertechnische Bemessung	3.1	06.12.2021	Jedele und Partner
Hydraulischer Nachweis	3.2	03.2022	SAG
Ordner 4:	4		
Planunterlagen 1:			
Zulauf und mech.Reinigung	4.1	var.	AGP, SAG, AVKE
Erste Biologische Reinigungsstufe	4.2	var.	Schreiber Bautec, AVKE, Steinle
Zweite Biologische Reinigungsstufe	4.3	var.	SAG,AGP, AVKE
Ordner 5:	5		
Planunterlagen 2:			
Schlammbehandlung	5.1	-	AVKE
Klärschlammrocknung	5.2	-	Klein, AVKE
Betriebsgebäude	5.3	var	AVKE, Steinle, Schreff, Eisenbau Heilbronn
Ordner 6:	6		
Umweltauswirkungen:			
Gewässerökologisches Gutachten	6.1	10.12.2021	Gewässerplan

Umweltverträglichkeitsprüfung	6.2	15.02.2021	MÜLLER-BBM
Schallimmissionsprognose	6.3	17.02.2022	MÜLLER-BBM
Geruchsimmissionsprognose	6.4	24.01.2022	MÜLLER-BBM
Ergänzende Erläuterung zum Trockenwettermaximum (E-Mail)		30.11.2022	AVKE Hr. Beer

Der Antrag ist mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 13.12.2022 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Oberallgäu vom 30.12.2023 versehen

5. Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlage

Das Gruppenklärwerk Lauben besteht aus mehreren Anlagenteilen. Unterteilt wird die Verfahrenstechnik in die folgenden funktionalen Einheiten:

- a. Mechanische Reinigungsstufe
- b. Erste biologische Reinigungsstufe
- c. Zweite biologische Reinigungsstufe
- d. Schlammbehandlung und Trocknung

Ein anschauliches Verfahrensschema kann aus den Planunterlagen im Ordner 2 (X.2.0) entnommen werden.

a) Die mechanische Reinigungsstufe setzt sich aus folgenden Einheiten zusammen:

- Geröllfang
- Schneckenpumpwerk (2 x 3 Schnecken)
- Schnecke 1 und 2 mit Fördermenge 160 l/s
- Schnecke 3 und 4 mit Fördermenge 360 l/s
- Schnecke 5 und 6 mit Fördermenge 600 l/s
- Regenwasserpumpe mit Fördermenge 250 l/s
- Filterstufenrechen (2 Straßen je 3 Stück)
- Sandfang, belüftet
- Vorklärbecken mit Volumen 2 x 1.540 m³, Gesamt 3.080 m³
- Phosphatfällung

b) Die erste biologische Reinigungsstufe setzt sich aus folgenden Einheiten zusammen:

- Kombibecken zur Denitrifikation (Volumen 3.750 m³) und C-Abbau (Volumen 3.750 m³)

mit einer Verweilzeit von ca. 2,5 Stunden

- Zwischenklärbecken (Volumen $2 \times 7.230 \text{ m}^3$, Fläche jeweils 1.400 m^2)

c) Die zweite biologische Reinigungsstufe setzt sich aus folgenden Einheiten zusammen:

- Tropfkörper (Volumen $2 \times 4.250 \text{ m}^3$, $2 \times 4.750 \text{ m}^3$, Gesamt = 18.000 m^3)
- Nachklärbecken (Volumen $2 \times 2.700 \text{ m}^3$, Fläche jeweils 1.100 m^2)
- Einleitung in die Iller

d) Die Schlammbehandlung setzt sich aus folgenden Einheiten zusammen:

- Voreindicker (VED); Volumen VED 1 (ÜS) = 900 m^3 , VED 2 (PS) = 800 m^3 , VED 3 (ÜS) = 800 m^3
- Überschussschlammentwässerung
- Faulbehälter (Volumen $2 \times 6.500 \text{ m}^3$), Verweilzeit von ca. 33 Tagen
- Nacheindicker (Volumen 800 m^3)
- Zentrifugen (2 Stück, $15 - 25 \text{ m}^3/\text{h}$)
- Klärschlamm-trocknung (Durchsatzleistung 15.000 t/a)

e) Zusätzlich werden in Zusammenhang mit der Schlammbehandlung folgende Anlagen zur Energiegewinnung betrieben:

- Gasspeicher (Volumen $1 \times 4.000 \text{ m}^3$, $1 \times 2.300 \text{ m}^3$)
- Blockheizkraftwerk (BHKW); BHKW 1 und BHKW 2 mit einer Leistung von jeweils 1.278 kW und 515 kW_{el} , BHKW 3 mit einer Leistung von 2.606 kW und 1.067 kW_{el}
- Heizkessel $2 \times 900 \text{ kW}$ für Klärgas und Erdgas
- Thermalölkessel mit 1.400 kW für Klärgas und Erdgas

Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB5-Fracht von 27.600 kg/d (= 460.000 EW) und eine Jahresschmutzwassermenge von $12.500.00 \text{ m}^3/\text{a}$.

$Q_{T,d,max} = 39.500 \text{ m}^3/\text{d} = Q_{T,h,max} = 2.340 \text{ m}^3/\text{h} = 650 \text{ l/s}$

$Q_{Max} = 5.400 \text{ m}^3/\text{h} = 1.500 \text{ l/s}$

Angaben zur Einleitungssituation:

Benutztes Gewässer	Iller
Gewässerordnung	1.Ordnung
Gewässerfolge	Donau-Schwarzes Meer
Fluss-km	93,6

Einzugsgebiet A _{EO} (km ²) [Pegel Iller, Kempten]	955
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	9,698
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	47,83
Maßgebliche Hochwasserkote HQ100 (m ü. NN)	649,14

6. Inhalts- und Nebenbestimmungen

6.1 Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

6.1.1 Überwachungswerte

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2h Mischprobe	Konzentration (mg/l)
--	----------------------

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	48
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	10
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	13
Phosphor gesamt (P _{ges})	1
Abfiltrierbare Stoffe als Summenparameter für feststoffgebundene Schadstoffe (AFS); nur bei Trockenwetter gültig	20

Parameter	°C
Temperatur am Ablauf	< 30

Die Stickstoffentnahme beträgt über 70 %. Vom 01. November bis zum 30. April ist die Nitrifikation bestmöglich zu betreiben.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das

Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

6.1.2 Zulässiger Abfluss am Kläranlagenablauf

Jahresschmutzwassermenge (JSM) 12.500.000 m³/a

$Q_{T,d,max} = 39.500 \text{ m}^3/\text{d}$,

$Q_{T,h,max} = 2.340 \text{ m}^3/\text{h} = 650 \text{ l/s}$

$Q_{Max} = 5.400 \text{ m}^3/\text{h}, = 1.500 \text{ l/s}$

6.1.3 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85%-Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht 2021	48 933 kg/d
---------------------------	-------------

6.1.4 Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

5.2. Betrieb und Unterhaltung

5.2.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.2.2. Eigenüberwachung

5.2.2.1. Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

5.2.2.2. Abweichend davon wird dem Antragsteller (Betreiber) gemäß § 7 Eigenüberwachungsverordnung folgende Ausnahme genehmigt:

- 5.2.2.3. Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.
- 5.2.2.4. Der Fremdwasseranteil ist durch eine andere geeignete Messmethode (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen.

5.2.3. Dienst- und Betriebsanweisungen

- 5.2.3.1. Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
- 5.2.3.2. Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.
- 5.2.3.3. In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

5.3. Anzeige- und Informationspflichten

5.3.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5.3.2. Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Bescheids sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

5.4. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

5.4.1. Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

5.4.2. Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.5. Fischereifachliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.5.1. Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) im Vorfluter im Bereich der Einleitungsstelle schriftlich bekannt zu geben.

5.5.2. Die Einleitungen müssen den geltenden technischen Regeln entsprechen. Insbesondere die Vorgaben des LfU Merkblattes 4.4/22 (Mischwasser) sind einzuhalten

5.5.3. Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder Teilen derselben, die eine Minderung der Reinigungsleistung bewirken können, ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) 10 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben

5.5.4. Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, ist der betroffene Fischereiberechtigte (bei Verpachtung der Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

6.2 Immissionsschutzrechtliche Vorgaben

6.2.1 Die Beurteilungspegel der von dem Gesamtbetrieb ausgehenden Geräusche einschließlich des zurechenbaren betriebsbezogenen Kraftfahrzeugverkehrs dürfen an den nächstgelegenen benachbarten Wohngebäuden folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert tags in dB(A)	Immissionsrichtwert nachts in dB(A)
Gries 5, Fl.Nr.184, Gemarkung Krugzell	Außenbereich	54	42
Burg 1, Fl.Nr. 235, Gemarkung Krugzell	Außenbereich	54	39
Gries 3, Fl.Nr. 196, Gemarkung Krugzell	Außenbereich	54	39
Gries 4, Fl.Nr. 196, Gemarkung Krugzell	Außenbereich	54	39
Gottesackerweg 2, Fl.Nr. 19/8, Gemarkung Lauben	Allgemeines Wohngebiet	49	34
Dietmannsrieder Str. 1, Fl.Nr. 21, Gemarkung Lauben	Außenbereich	54	39

Die Nachtzeit erstreckt sich über 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Immissionswerte beziehen sich auf die Zeiträume von 16 Stunden während des Tages und die für die Betroffenen ungünstigste Stunde während der Nacht.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den Immissionsorten im Außenbereich Pegel von tags 90 dB(A) und nachts 60 dB(A) und am Immissionsort im Allgemeinen Wohngebiet Pegel von tags 85 dB(A) und nachts 60 dB(A) nicht überschreiten.

6.2.2 Bestimmungsgemäßer An- und Ablieferverkehr mit LKW und Traktoren in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ist nicht zulässig.

6.2.3 Die Fenster und Außentüren der Betriebsgebäude sind während der Betriebszeit geschlossen zu halten.

6.2.4 Alle lärm erzeugenden Anlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten (z.B. Anbringung von Schalldämpfern, Körperschallisolierung usw.).

- 6.2.5 Zur Vermeidung von Körperschallübertragungen sind rotierende oder vibrierende Maschinen- und Anlagenteile schwingungsisoliert aufzustellen und von ins Freie abstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.
- 6.2.6 Mit einem Schallschutzgutachter ist die Einhaltung des Immissionsrichtwertes nachts von 42 dB(A) am Immissionsort „Gries 5“, Flur Nr. 184, Gemarkung Krugzell, durch ein Konzept auszuarbeiten.
- 6.2.7 Das Konzept ist der Genehmigungsbehörde spätestens 6 Monate nach erteilter Genehmigung zum Betrieb unaufgefordert vorzulegen.

Hinweis: Ggf. werden aufgrund des ausgearbeiteten Konzepts weitere Nebenbestimmungen ergänzt.

6.3 Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

6.3.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Iller. Die Anlagen die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

6.3.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder bei grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bei baulichen Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Iller, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

6.4 Abwasserabgabe

6.4.1 Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

6.4.2 Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Nr. 5.1.1 (Überwachungswerte) bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 12.500.000 m³/a.

6.4.3 Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird für jedes Veranlagungsjahr unter Berücksichtigung der festgelegten Werte und der amtlichen Überwachungsergebnisse in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

6.5 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

7. Hinweise

7.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

7.2 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

7.3 Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

7.4 Vereinbarungen mit Indirekteinleitern

Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese

- a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
- b) beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

7.5 Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Aufslagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v.a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen.

(Link: <https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle>)

7.6 Bestehende Baubescheide

Die in den vorangegangenen Bescheiden auferlegten baurechtlichen Auflagen und Hinweise sind weiterhin zu beachten.

8. Kosten

8.1 Der Abwasserverband Kempten hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

8.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7.938,- € festgesetzt

Davon entfallen 4.438,- € auf die Gebühr für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und 3.500 € auf die reduzierte Gebühr für die Genehmigung der Abwasseranlagen einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Abwasserverband Kempten ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

8.3 Auslagen sind in Höhe von 528,00 Euro für ein Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten angefallen. Diese wurden bereits gesondert erhoben.

GRÜNDE:

I. Sachverhalt

Der Abwasserverband Kempten betreibt am Standort Lauben das Gruppenklärwerk (GKW) Lauben mit einer derzeitigen Ausbaugröße von insgesamt 460.000 Einwohnerwerten (EW). In dem Klärwerk werden die Abwässer der Stadt Kempten und den Gemeinden Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Haldenwang, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen und Wiggensbach gereinigt und anschließend in die Iller geleitet. In den nächsten Jahren ist der Anschluss der Gemeinden Wildpoldsried und Oy-Mittelberg geplant. Das Abwasser setzt sich aus häuslichem Abwasser und Abwasser aus Gewerbe und Industrie zusammen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 30.05.1988 erhielt der Abwasserzweckverband Kempten die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von 15.000 kg/d BSB₅ roh in die Iller. Die Einleitung wurde mit Bescheid vom 11.02.2002 auf 18.000 kg/d BSB₅ roh und mit Bescheid vom 11.08.2014 auf 27.600 kg/d BSB₅ roh erhöht. Eine Genehmigung nach § 18 c WHG (alt) bzw. § 60 Abs. 3 WHG wurde nicht erteilt.

Die bis zum 31.12.2020 befristete und mehrfach geänderte gehobene Erlaubnis wurde zuletzt durch Bescheid vom 15.09.2020 (Az. 22.3-641/5-01/20; A-1414) als beschränkte Erlaubnis bis zum 31.12.2022 erteilt. Die beschränkte Erlaubnis wurde übergangsweise bis zur Vorlage eines Umweltverträglichkeitsberichtes und der Unterlagen für die nachträgliche Genehmigung der Abwasseranlage nach § 60 Abs. 3 WHG erteilt.

Mit vollständigen und prüffähigen Antrags- und Planunterlagen vom 30.03.2022 beantragte der Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu),

- die Neuerteilung der bis zum 31.12.2022 befristeten wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Iller sowie
- die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer eigenständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlage.

Am 29.09.2020 führte das Landratsamt Oberallgäu einen Scoping-Termin durch, bei dem Inhalte und Planunterlagen zum vorgesehenen Antragsverfahren besprochen wurden.

Das Vorhaben wurde einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung von der Gemeinde Lauben am 30.05.2022 öffentlich bekannt gemacht und die Planunterlagen vom 08.06.2022 bis zum 11.07.2022 zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Antragsunterlagen wurden im

Internet öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen wurden beteiligt.

Einwendungen Betroffener und Stellungnahmen von Vereinigungen wurden innerhalb der Einwendungsfrist nicht vorgelegt.

Im förmlichen Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Kempten
- Fischereifachberatung,
- Technischer Umweltschutz
- Untere Naturschutzbehörde
- Veterinäramt
- Bauaufsichtsbehörde
- Regierung von Schwaben, Landesplanung
- Gemeinde Lauben

Außerdem wurde die Fischereiberechtigte in der Iller beteiligt.

Die Beteiligten stimmten der Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis unter den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu.

II.

Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Rechtsgrundlage und Verfahren

Die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i.V.m. Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Demnach besteht für Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen.

Gemäß Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4.500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend vorgeschrieben.

Bei der Erstmaligen Erteilung der Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwasser aus der Verbandsanlage am 30.05.1988 war das UVPG noch nicht in Kraft getreten. Für die ursprüngliche Auslegung auf 15.000 kg/d ist damit auch eine nachträgliche UVP nicht erforderlich. Eine gesonderte Zulassung für Abwasserbehandlungsanlagen wurde ebenfalls erst mit der WHG-Änderung vom 12.02.1990 eingeführt.

Mit der Erweiterung 2002 auf 18.000 kg/d und auf 27.600 kg/d im Jahr 2014 galt gemäß § 18 c WHG (alt) die Zulassungspflicht für die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (alt) vom 05.09.2001 sah für die o.g. Erweiterung eine UVP-Pflicht vor. Unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 5 UVPG gilt die UVP-Pflicht erstmals mit Änderung der Kläranlage 2002. Die vom bis dahin vorhandenen Grundvorhaben ausgehende Beeinträchtigungen sind unabhängig davon bei der UVP als vorhandene Belastungen zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 4 UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Die UVP soll die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern.

Der UVP liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- a) Gewässerökologisches Gutachten X.6.1
- b) Umweltverträglichkeitsprüfung X.6.2

- c) Schallimmissionsprognose X.6.3
- d) Geruchsmissionsprognose X.6.4

Die Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und im Ordner 6 „Umweltauswirkungen“ enthalten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung des Genehmigungsantrages, der Projektunterlagen sowie der Unterlagen zu den Umweltauswirkungen (inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Gemeinde Lauben und im Landratsamt Oberallgäu vom 07.06.2022 bis zum 07.07.2022. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen endete mit Ablauf der 4-wöchigen Frist. Stellungnahmen oder Einwendungen von Personen im Rahmen der Auslegung erfolgten nicht.

Im Verfahren zur Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlagen sowie zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis zum Einleiten des behandeltem Abwassers beteiligte das Landratsamt Oberallgäu die unter Ziffer I (Seiten 13/14) Beteiligte. Zusätzlich wurden die nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbände beteiligt.

Ein Erörterungstermin konnte aufgrund der Zustimmung aller Beteiligten und des Fehlens von Einwendungen entfallen.

2. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustandes der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

Die zusammenfassende Darstellung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

Umwelteinwirkungen sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter nach dem UVPG

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie

- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Zur zusammenfassenden Darstellung der Umwelteinwirkungen gemäß § 24 Abs. 1 UVPG wird auf die nachfolgend aufgeführten Punkte zu dem jeweiligen Schutzgebiet verwiesen.

Die in § 25 Abs. 1 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang, getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung bzw. Schlussfolgerungen der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

a) Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist ein wesentlicher Bestandteil des UVP-Berichts. Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen können durch immissionsschutzrechtliche Vorhaben beeinflusst werden. Die maßgeblichen Wirkfaktoren, die für den Menschen eine besondere Relevanz aufweisen, stellen die Immissionen i.S.d. § 3 Abs. 2 BImSchG dar.

Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen werden insbesondere durch die Wohn/Wohnumfeld- und die Erholungsfunktion als Elemente der Daseinsfunktion charakterisiert. Für das Wohlbefinden des Menschen ist die Unversehrtheit eines Raums, in dem der Mensch sich überwiegend aufhält, von zentraler Bedeutung. Dieser Raum gliedert sich in die Bereiche des Wohnens bzw. Wohnumfeldes sowie in den Bereich der Erholungs- und Freizeitfunktion. Für die Gesundheit des Menschen sind immissionsseitige Belastungen relevant.

Der Mensch kann durch direkte und indirekte Wirkungen eines Vorhabens betroffen sein. Zu den direkten Einflüssen zählen die Immissionen von Geräuschen, Gerüchen, Licht etc. Indirekt Einflüsse können über Wechselwirkungen mit den weiteren Schutzgütern hervorgerufen werden, da zwischen dem Menschen und den weiteren Schutzgütern zum Teil enge Verflechtungen bestehen. Beeinflussungen der sonstigen Schutzgüter können zu einer Belastung des Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit führen. Eine solche Wechselwirkung stellt beispielsweise die Veränderung des Landschaftsbildes dar, welche die Wohnqualität oder die Erholungseignung einer Landschaft beeinflussen kann. Nachfolgend sind weitere Beispiele für

mögliche Belastungspfade aufgeführt, die den Menschen über die Umweltpfade erreichen können.

Schutzgut	Belastungspfade für den Menschen
Klima	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse mit der Folge der Beeinflussung der bioklimatischen Situation
Luft	Luftschadstoffbelastungen mit Gefährdungen der menschlichen Gesundheit
Boden	Beeinträchtigung des Bodens für landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (z.B. durch Schadstoffeinträge über den Luftpfad) Nutzungsbeeinträchtigungen von Grund und Boden für Wohn- und Gewerbebezüge sowie die Freizeitgestaltung
Wasser	Beeinträchtigung der Nutzbarkeit und Verfügbarkeit von Wasser als Lebensmittel sowie für hygienische, landwirtschaftliche, technische und Erholungszwecke
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Beeinträchtigung von Lebensräumen und Artenrückgang Verringerung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen/Erträgen
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes oder von Landschaftselementen Beeinflussung der Qualität von Erholungsgebieten
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Beeinträchtigung durch Luftverunreinigungen und Erschütterungen

Es ist zu berücksichtigen, dass sich die möglichen Einflüsse eines Wirkfaktors auf den Menschen je nach der Bevölkerungsgruppe oder den betroffenen anthropogenen Nutzungsstrukturen unterschiedlich darstellen. So besitzen z.B. Gewerbe- und Industriegebiete einen geringeren Schutzanspruch als Wohngebiete oder Gebiete für gesundheitliche, kulturelle oder soziale Zwecke. Die Prüfung auf eine Betroffenheit des Menschen hat daher insbesondere die vorliegenden Nutzungen und Nutzungsansprüche des Menschen sowie in besonderer Weise die entwickelten sensiblen Einrichtungen und Nutzungen des Menschen zu berücksichtigen.

Für die Beschreibung und Bewertung von Beeinträchtigungen des Menschen im Ist-Zustand sowie in der Auswirkungsprognose wird nach Möglichkeit auf fachlich anerkannte Beurteilungsmaßstäbe bzw. -werte zurückgegriffen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um messbare Größen (bspw. Geräusche).

Durch ein Vorhaben werden im Regelfall jedoch auch Wirkfaktoren hervorgerufen, die nur über die Sinne des Menschen wahrgenommen werden und für die keine klaren Beurteilungsmaßstäbe festgelegt sind. Hierzu zählt z.B. die Veränderung bzw. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Diese Auswirkung wird vom Menschen unterschiedlich intensiv wahrgenommen und bewertet. Beispielsweise ist die ästhetische Wirkung des Landschaftsbildes für Erwerbstätige eines Industriegebietes von einer geringeren Bedeutung als für Anwohner eines Wohngebiets oder für die Erholungssuchenden. Es ist daher zwischen direkten Einwirkungen, für die im Regelfall feste Beurteilungsmaßstäbe existieren, und direkten Einwirkungen, für die im Regelfall feste Beurteilungsmaßstäbe fixiert sind, zu unterscheiden. Bei der Beschreibung des aktuellen Zustands wird daher auf die direkten Einflüsse auf den Menschen eingegangen (Geräusche, Gerüche, Erschütterungen etc.).

Indirekte Einflüsse, die sich durch Belastungen der weiteren Umweltmedien ergeben, werden hingegen bei den weiteren Schutzgütern gemäß UVPG untersucht. So wird der aktuelle Zustand des Landschaftsbildes und die Einflüsse auf die Wohnqualität und die Erholungsnutzung des Menschen beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Zusammenfassung (siehe auch Punkt 4.3 und 5.10 des UVP-Berichts):

Für den Menschen können sich aus den Zusammenhängen zwischen den Wirkfaktoren und den Funktionen der einzelnen Umweltbereiche direkte und indirekte Auswirkungen ergeben. Bei der Vorgehensweise zur Beurteilung der Auswirkungen wurde von einer zentralen Position des Menschen innerhalb der Umweltbereiche ausgegangen. Die Beurteilung der potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter umfasst somit auch aufgrund der Wirkungszusammenhänge eine Betrachtung des Menschen.

Auf Grundlage der Art und Charakteristik der Wirkfaktoren sind die zu erwartenden Einflüsse auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit wie folgt zu bewerten

(siehe auch Punkt 4.3 und 5.10 des UVP-Berichts).

Wirkfaktoren	Vorhabensstandort	Nahbereich (< 500 m)	Fernbereich (> 500 m)
Baubedingte Wirkfaktoren			
Emissionen von Luftschadstoffen und Staub	keine Relevanz	keine	keine
Emissionen von Geräuschen	keine Relevanz	gering	keine
Emissionen von Licht	keine Relevanz	keine	keine
Optische Wirkungen	keine Relevanz	gering	gering
Anlagenbedingte Wirkfaktoren			
Flächeninanspruchnahme/-versiegelung	keine Relevanz	keine	keine
Optische Wirkungen	keine Relevanz	gering	gering
Betriebsbedingte Wirkfaktoren			
Emissionen von Geräuschen	keine Relevanz	gering	gering
Emissionen von Gerüchen	keine Relevanz	gering	gering

Gemäß Stellungnahme des technischen Umweltschutzes trägt der bisher genehmigte Betrieb des Gruppenklärwerks in der Nachbarschaft zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen bei.

b) Schutzgut Klima

Unter dem Klima wird die Gesamtheit der in einem Gebiet auftretenden Wetterzustände und deren zeitliche Verteilung (d.h. tages- und jahreszeitliche Variabilität) verstanden. Hierfür wird der Durchschnitt der einzelnen Wettergrößen gebildet (z.B. Mittelwert der über Jahre gemessenen Temperaturwerte). Der Mittelungszeitraum beträgt aufgrund internationaler Vereinbarungen i.d.R. 30 Jahre.

Zusammenfassung (siehe auch Punkt 4.4 und 5.2 des UVP-Berichts):

Der bestehende Betrieb des Gruppenklärwerks Lauben ist aufgrund der langjährigen baulichen Nutzungen als Vorbelastung in Bezug auf das Schutzgut Klima einzustufen. Gegenüber diesem Zustand kommt es jedoch durch die Erweiterung der Klärschlamm-trocknung zu bau-,

anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, die zu einer potenziellen Beeinflussung der mikro- und lokalklimatischen Situation im Untersuchungsgebiet führen können.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima bzw. der mikro-, lokal-, und globalklimatischen Ausgangssituation hervorgerufen werden.

c) Schutzgut Luft

Durch das BImSchG und seine Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften werden Immissionswerte zur Vorsorge und zum Schutz der menschlichen Gesundheit und vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen sowie zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen festgelegt. Die Immissionswerte dienen als Grundlage zur Beurteilung der Vorbelastung und zur Beurteilung von potenziellen Auswirkungen eines Vorhabens.

Zusammenfassung (siehe auch Punkt 4.5 und 5.3 des UVP-Berichts):

Mit dem bestehenden Gruppenklärwerk Lauben sind Emissionen von Gerüchen in der Betriebsphase und mit der Erweiterung der Klärschlamm-trocknung sind Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben in der Bauphase verbunden, aus denen potenziell nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft resultieren können. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft hervorgerufen werden.

Gemäß Stellungnahme des technischen Umweltschutzes trägt der bisher genehmigte Betrieb des Gruppenklärwerks in der Nachbarschaft zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen bei.

d) Schutzgut Boden und Fläche

Böden sind aufgrund der Nährstoff- und Wasserkreisläufe eine Lebensgrundlage und ein Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Sie sind zudem Filter-, Puffer-, und Transformationsmedium für die Grundwasserregeneration und -reinhaltung sowie für den Schadstoffabbau und die Schadstoffbindung. Neben natürlichen Funktionen besitzen Böden u.a. als Standort für die Land- und Forstwirtschaft eine Nutzungsfunktion für den Menschen.

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden und Fläche erfolgt unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens bzw. der durch das Vorhaben potenziell betroffenen Bodenfunktionen. Daher erfolgt die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden fokussiert auf die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG, wobei sich der Detaillierungsgrad anhand der potenziellen Betroffenheit der Bodenfunktionen durch das Vorhaben orientiert.

Zusammenfassung (siehe auch Punkt 4.6 und 5.4 des UVP-Berichts):

Mit der Bestandsanlage des Gruppenklärwerks Lauben sind keine bau- und anlagenbedingten Wirkfaktoren aufgrund des langjährigen Bestands zu berücksichtigen. Die Einflüsse des Gruppenklärwerks Lauben sind als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Mit der Erweiterung der Klärschlamm-trocknung sind bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren verbunden, die auf das Schutzgut Boden einwirken können. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit der Erweiterung der Klärschlamm-trocknung sowie dem Betrieb des Gruppenklärwerks keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Fläche zu erwarten sind.

e) Schutzgut Wasser (Teilschutzgut Oberflächengewässer)

Für Oberflächengewässer gelten als rechtliche Anforderungen die Regelungen der Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL), deren Bestimmungen national durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und durch die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) umgesetzt werden.

Gemäß § 27 WHG sind Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der Oberflächengewässer erhalten bzw. wiederhergestellt wird. Gemäß § 28 WHG ist für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer die Erreichung bzw. Einhaltung eines guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustands festgelegt.

Für gewässerökologische Beurteilungen eines Vorhabens bilden das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gemäß der WRRL, die auf die ökologischen und chemischen Bedingungen anzuwenden sind, den zentralen Beurteilungsaspekt. Die hierfür erforderlichen Beurteilungsmaßstäbe sind in der OGewV festgelegt.

Zusammenfassung (siehe auch Punkt 4.7 und 5.5 des UVP-Berichts):

Mit dem bestehenden Gruppenklärwerk Lauben ergeben sich über die Einleitung gereinigter Abwässer in die Iller direkte Eingriffe auf Oberflächengewässer. Die Erweiterung der Klärschlamm-trocknung ist nur mit indirekten Wirkfaktoren verbunden, die potenziell auf Oberflächengewässer einwirken können. Auf Grundlage der Auswirkungsprognose sind zusammenfassend betrachtet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes führt der Betrieb der Abwasseranlage unter Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

f) Schutzgut Wasser (Teilschutzgut Grundwasser)

Gemäß § 3 Nr. 3 WHG ist das Grundwasser definiert als das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Grundwasser ist ein natürliches, nur bedingt regenerierbares Naturgut und daher besonders schützenswert. Es dient der Trinkwasserversorgung des Menschen und stellt ein Transportmittel für geogen und anthropogen zugeführten Stoffen dar. Die Beurteilungsgrundlage für die Beschaffenheit bzw. den Zustand des Grundwassers ist die WRRL, das WHG und die Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV). Die Ziele der WRRL sind der Schutz, die Verbesserung und die Vermeidung einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands von Grundwasserkörpern. Es ist ein guter chemischer und guter mengenmäßiger Zustand zu erreichen.

Zusammenfassung (siehe auch Punkt 4.8 und 5.6 des UVP-Berichts):

Auf Grundlage der Beurteilungsergebnisse sind in Bezug auf die bau- und anlagenbedingten Wirkfaktoren keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands ist aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

g) Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Den rechtlichen Hintergrund für die Beurteilung des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt bildet § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG. Hiernach ist die Tier-

und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie auf Dauer gesichert bleiben. Pflanzen und Tiere sind ein wesentlicher Bestandteil zur Aufrechterhaltung der natürlichen Stoff- und Energiekreisläufe. Darüber hinaus besitzt das Schutzgut eine besondere Bedeutung für den Erholungswert einer Landschaft. Daher sind Tiere und Pflanzen i.S.d. §§ 1 und 2 BNatSchG in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt nachhaltig zu sichern und zu schützen. Einen zentralen Bestandteil des Schutzgutes Pflanzen und Tiere bilden ausgewiesene Schutzgebiete gemäß den §§ 23 bis 29 und § 32 BNatSchG. Von weiterer zentraler Bedeutung sind gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Neben diesen Schutzausweisungen sind weiterhin mögliche Eingriffe eines Vorhabens in Natur und Landschaft, speziell der Eingriff in entwickelte Biotop, sowie mögliche Auswirkungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu bewerten.

Zusammenfassung (siehe auch Punkt 4.9 und 5.7 des UVP-Berichts):

Mit dem bestehenden Gruppenklärwerk Lauben und der Erweiterung der Klärschlamm-trocknung sind Wirkfaktoren verbunden, die auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt einwirken können.

Für tagaktive empfindliche Vögel (z.B. Große Rohrdommel) werden kritische Schallpegel von 52 dB(A)_{tags} genannt. Für diese Art sind die Rufe zur Partnerfindung und Kontaktkommunikation bedeutsam. Bei Wiesenbrütern (z.B. Kiebitz) ist die Gefahrenwahrnehmung die ausschlaggebende Lebensfunktion. Sie warnen sich gegenseitig bzw. ihre Jungen durch Rufe bei drohender Gefahr. Diesbezüglich wird ein kritischer Schallpegel von 55 dB(A)_{tags} angegeben. Für Vogelarten, die Gehölz- oder Waldhabitate besiedeln, wird ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A)_{tags} genannt.

Zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen durch Geräusche wird auf die Schallimmissionsprognose (X.6.3 der Unterlagen zu den Umweltauswirkungen) für das Vorhaben zurückgegriffen. Im Nahbereich ist eine hohe Geräuschbelastung durch das Gruppenklärwerk Lauben zu erwarten. Tierarten, die auf Geräusche sensibel reagieren, werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits den Standortbereich und sein Umfeld meiden. Die Erweiterung der Klärschlamm-trocknung führt zu geringen Zusatzbelastungen. Aufgrund der Vorbelastung ist jedoch nur eine geringe Relevanz zu erwarten. daher und aufgrund des langjährigen Bestands des Gruppenklärwerks Lauben sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. lärmempfindlichen Tierarten zu erwarten.

Die untere Naturschutzbehörde und die Fischereifachberatung sehen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora und Fauna.

h) Schutzgut Landschaft (einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung)

Das Schutzgut Landschaft umfasst das Landschaftsbild und die Landschaft als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die untersuchten Ausführungen beziehen sich auf die Betrachtung des Landschaftsbildes bzw. die landschaftsästhetischen Ausprägungen des Untersuchungsgebietes. Gemäß dem BNatSchG ist das Landschaftsbild in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Das Landschaftsbild bildet eine wichtige Voraussetzung für die Attraktivität einer Landschaft und damit für die Erlebnis- und Erholungseignung des Landschaftsraums. Anders als bei Pflanzen, Tieren oder Biotopen, die sich weitestgehend objektiv erfassen und bewerten lassen, ist die Bewertung des Landschaftsbildes vom subjektiven Maßstab des Betrachters geprägt. Das Landschaftsbild umfasst nicht nur sichtbare Elemente, sondern auch die subjektive Einstellung des Menschen.

Zusammenfassung (siehe auch Punkt 4.10 und 5.8 des UVP-Berichts):

Das Schutzgut Landschaft steht in einer engen Wechselwirkung mit der Wohnfunktion und der Erholungsnutzung des Menschen. Es besteht somit ein enger Bezug zwischen dem Schutzgut Landschaft und dem Schutzgut Menschen. Die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft umfasst daher auch eine Beurteilung der potenziellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die anthropogenen Nutzungsfunktionen der Umgebung des Vorhabensstandortes.

Mit dem Betrieb des Gruppenklärwerks Lauben und der Erweiterung der Klärschlamm-trocknung sind Wirkfaktoren verbunden, die auf das Schutzgut Landschaft einwirken können. Zusammenfassend betrachtet ist festzustellen, dass die mit dem Betrieb des Gruppenklärwerks und der Erweiterung der Klärschlamm-trocknung verbundenen Wirkfaktoren nur zu einer geringen bis mäßigen Beeinflussung des Schutzgutes Landschaft führen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Art des Vorhabens und insbesondere der Lage des Vorhabensstandortes auszuschließen.

i) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst sämtliche von Menschen geschaffenen bzw. genutzten Flächen und Gebäude, insbesondere Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie wertvolle Nutzungs- und Erholungsflächen.

Zusammenfassung (siehe auch Punkt 4.11 und 5.9 des UVP-Berichts):

Mit der Erweiterung der Klärschlamm-trocknung sind Wirkfaktoren verbunden, die nur vereinzelt zu einer geringen Beeinflussung des Schutzgutes kulturellen Erbes und sonstige Sachgüter führen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Art des Vorhabens und insbesondere der Lage des Vorhabensstandortes auszuschließen.

3. Erläuterung, wie die begründete Bewertung in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wird; Behördliche Stellungnahmen; Äußerungen der Öffentlichkeit (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d des UVPG)

1. Angaben des UVP-Berichts

Der UVP-Bericht kommt bei den jeweiligen Schutzgütern zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind bzw. Umweltauswirkungen ausgeglichen werden können. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind als Auflagen der jeweiligen Fachbehörden bei den Nebenbestimmungen in Ziffer 6. dieses Bescheides enthalten.

2. Behördliche Stellungnahmen

Auflagen und Hinweise, die in behördlichen Stellungnahmen enthalten sind, werden insofern in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt, als sie als Nebenbestimmungen in Ziffer 5 dieses Bescheides enthalten sind.

3. Äußerungen der Öffentlichkeit

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Äußerungen der Öffentlichkeit sowie von den anerkannten Umweltvereinigungen

4. Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (§ 25 Abs. 2 des UVPG)

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl in ihrer Intensität als auch flächenmäßig relativ gering und lokal begrenzt sind. Herausragend empfindliche Bereiche werden nicht tangiert oder beeinträchtigt. Bestehende Beeinträchtigungen können weitgehend durch die vorgelegten Antragsunterlagen, die Untersuchung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die in Ziffer 5 dieses Bescheides geregelten Auflagen vermieden bzw. kompensiert werden.

Nach Abwägung aller umweltrelevanten Belange kommt das Landratsamt Oberallgäu zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zwar Auswirkungen auf die Schutzgüter hat, diese aber als gering bis mäßig zu werten sind. Durch Auflagen in dem hier erlassenen Bescheid wird dafür Sorge getragen, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen oder so minimiert werden, dass sie hinnehmbar sind und das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Kontrollvorkehrungen umweltverträglich ist.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben unter Beachtung aller Aspekte und unter Berücksichtigung der festgestellten Minimierungs-, Vermeidungs-, und Kontrollmaßnahmen nach den Kriterien der Umweltverträglichkeitsprüfung zulässig ist.

III.

Rechtliche Würdigung

- 1 Das Landratsamt Oberallgäu ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Bayerisches Wassergesetz - BayWG - i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG)..
- 2 Die gehobene Erlaubnis wurde in einem Verfahren erteilt, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen konnten (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG). Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gem. Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend. Von der Gemeinden Lauben wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für jeweils 4 Wochen in den jeweiligen Rathäusern sowie im Internet eingesehen werden können. Während des Auslegungszeitraumes wurden von der Öffentlichkeit keine Einwendungen erhoben.
- 3 Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf somit nach § 8 Abs. 1 WHG und § 10 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 4 Für die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Iller wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Das Vorhaben, nämlich die Beseitigung des Abwassers, das sich aus häuslichem Abwasser und Abwasser aus Gewerbe und Industrie zusammensetzt, liegt im öffentlichen Interesse und ist begründet durch die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG, Art. 34 Abs. 1 BayWG. Die gehobene Erlaubnis kann somit als solche erteilt werden, da hierfür ein öffentliches Interesse vorliegt (§ 15 Abs. 1 Alt. 1 WHG).
- 5 Die beantragte Gewässerbenutzung ist nach § 12 WHG nicht zu versagen.
 - 5.1 Schädliche Gewässerveränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet werden können, sind nicht zu erwarten. Zwingende wasserrechtliche Vorgaben werden mit Blick auf das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, eingehalten.
 - 5.1.1 Die Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in die Iller darf gemäß § 57 Abs. 1 erteilt werden.

- 5.1.1.1 Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Mindestanforderungen der nach § 57 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG diesbezüglich erlassenen Abwasserverordnung werden eingehalten und durch entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt.
- 5.1.1.2 Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen i.S.d. § 3 Nr. 10 WHG sind bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht zu besorgen (siehe hierzu Ziffern 3.1.5 und 3.1.6 dieses Bescheides).
- 5.1.1.3 Die bestehenden Abwasseranlagen sind erforderlich und geeignet um die Einhaltung der Anforderungen aus § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen die Abwasserbehandlungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Die vom Abwasserzweckverband Kempten errichteten Anlagen sind geeignet die Vorgaben nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) für die maßgebliche Größenklasse 5 (> 6.000 kg/d BSB₅ (roh)) zu erfüllen. Der Betreiber hat für den Parameter CSB einen Wert von 48 mg/l beantragt, der strenger ist als die Anforderungen der AbwV. Dieser wurde in diesen Bescheid übernommen.

Da für Kläranlage nach dem UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedarf deren Errichtung, Betrieb und wesentliche Umgestaltung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG (siehe hierzu Ziffer 6).

- 5.1.2 Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG liegt nicht vor, insbesondere wird eine Verschlechterung des Zustands der Iller durch geeignete Anlagen nach dem Stand der Technik und die in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen vermieden. Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper Iller. Die zur Beurteilung betrachtete Fließgewässerstrecke der Iller erstreckt sich von der Einmündung der Rottach bis zur 12,6 km stromabwärts gelegenen Einmündung des Iselbaches. Der ökologische Zustand wird als mäßig bewertet, der chemische Zustand als nicht gut (mit ubiquitären Stoffen) bzw. als gut (ohne ubiquitären Stoffen). Die beantragte Einleitung führt aufgrund der untergeordneten Einleitung nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen

oder chemischen Zustands. Der derzeit mäßige ökologische Zustand der Iller ist laut Feststellung des amtlichen Sachverständigen nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht.

5.1.3 Eine nachteilige Wirkung der Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nach § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG wurde im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens nach Art. 73 BayVwVfG nicht angezeigt und ist auch nicht ersichtlich.

5.2 Die Einleitung des gereinigten Abwassers verstößt bei Einhaltung der Nebenbestimmungen auch nicht gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

5.2.1 Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist laut Regierung von Schwaben als Landesplanungsbehörde nicht erforderlich.

5.2.2 Das Einverständnis der unteren Naturschutzbehörde wurde erteilt.

5.2.3 Aus veterinärfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

5.2.4 Die Bauaufsichtsbehörde teilte mit, dass das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. BauGB bauplanungsrechtlich zulässig ist. Die Baugenehmigung wird gemäß Art. 56 BayBO durch die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt. Der Hinweis unter Ziffer 6.7 ist zu beachten.

5.2.5 Aus öffentlich fischereilicher Sicht besteht unter den in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen Einverständnis.

5.2.6 Immissionsschutz

5.2.6.1 Die Begutachtung der nächstgelegenen Immissionsorte der vorgelegten Schallimmissionsprognose erfolgte nach der TA Lärm.

Gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 darf die Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung für eine zu genehmigende Anlage aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Bis auf den Immissionsort Gries 1 werden an allen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als um 6 dB(A) unterschritten. Da der Immissionsrichtwert als Summe aller auf einen Immissionsort einwirkenden vorhandenen oder möglichen Lärmimmissionen beruht, darf durch den Anlagenbetrieb der Immissionsrichtwert nicht ausgeschöpft werden. Seitens des Umweltingenieurs des Landratsamtes Oberallgäu wird ein um 3 dB(A) zum Immissionsrichtwert verminderten zulässigen Immissionspegel durch den Anlagenbetrieb für sachgerecht erachtet.

Der relevante Immissionsrichtwert von nachts 42 dB (A) wird am Immissionsort Gries 5 derzeit nicht eingehalten. Vom Anlagenbetreiber ist daher ein Konzept auszuarbeiten, mit welchen verhältnismäßigen Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung des zulässigen Immissionswertes erreicht werden kann.

- 5.2.6.2 Die Begutachtung der nächstgelegenen Immissionsorte der vorgelegten Geruchsimmissionsprognose erfolgte nach der TA Luft 2021. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass an den Beurteilungspunkten Gottesackerweg (Lauben), Thurn 1 (Altusried), Steigers 1 (Lauben) und Dietmannsrieder Straße 1 (Lauben) die prognostizierte Zusatzbelastung das Irrelevanzkriterium (2 % der Jahresstunden) der Nr. 3.3 des Anhang 7 der TA Luft unterschreitet. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Anlage zu keiner relevanten Erhöhung der Geruchsbelastung beiträgt. Eine Ermittlung der Gesamtgeruchsbelastung ist somit nicht mehr notwendig.

An den Beurteilungspunkten Burg 1 (Altusried) und Gries 5 (Altusried) treten durch die Anlage Zusatzbelastungen von 11 % bzw. 10 % der Jahresstunden auf. Die Immissionsorte sind Teil landwirtschaftlicher Tierhaltungen. Geruchsimmissionen des eigenen Betriebs sind für eine weitere Bewertung nicht relevant. Andere geruchsrelevante Anlagen als die in einiger Entfernung liegenden landwirtschaftlichen Betriebe sind zu diesen Beurteilungspunkten nicht vorhanden. Gemäß Nr. 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft gelten für Wohn-/ Mischgebiete, Kerngebiet mit Wohnen und Urbanen Gebieten Immissionswerte an Gerüchen von 10 % der Jahresstunden. Für Wohnnutzungen in Gewerbegebieten gelten Immissionswerte an Gerüchen von 15 % der Jahresstunden. Da im Außenbereich separate Wohnnutzungen nicht zulässig sind, orientiert sich das Landratsamt an der Bewertung der Geruchsimmissionen nach Gewerbegebieten. Eine Gesamtbelastung an Gerüchen von 11 % und weniger der Jahresstunden wird im Außenbereich als zumutbar und somit nicht als schädliche Umwelteinwirkung erachtet.

Am Beurteilungspunkt Altusrieder Straße 122 (Kempton) ist keine Wohnnutzung vorhanden. Gemäß Nr. 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft gelten für Beschäftigte eines anderen Betriebs in Gewerbegebieten Immissionswerte an Gerüchen von 25 % der Jahresstunden. Bei einer prognostizierten Geruchsbelastung durch die Anlage von 7 % der Jahresstunden

ist am Beurteilungspunkt 6 durch den Kläranlagenbetrieb mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen.

- 5.3 Gemäß § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Oberallgäu. Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens kann das Landratsamt Oberallgäu die Erlaubnis auch dann versagen, wenn die Anforderungen des § 12 Abs. 1 WHG eingehalten sind. Unter Berücksichtigung aller relevanten Belange kommt das Landratsamt Oberallgäu zu dem Ergebnis, dass die beantragte Erlaubnis auch in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht zu versagen ist. Dabei wurden alle relevanten Belange ermittelt, in die Entscheidung eingestellt und der Bedeutung nach gewichtet und sachgemäß in Beziehung gesetzt.

Die beantragte Gewässerbenutzung zielt darauf ab, das im Verbandsgebiet gesammelte und in einem Verfahren nach dem Stand der Technik gereinigte Abwasser zu beseitigen. Ein Widerspruch zu den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen lässt sich nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu nicht erkennen. Der bestehende Standort, die vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen und die Betriebsweise sind geeignet und zweckmäßig, die Gewässerbenutzung unter Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung sowie der Bewirtschaftungsziele für die Iller zu realisieren.

Maßgeblich für die Abwägung im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens sind allein wasserwirtschaftliche Belange, in erster Linie die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG). Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Iller bleibt durch die gewählten Betriebseinrichtungen und die in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen erhalten. Beeinträchtigungen von Ökosystemen, der öffentlichen Wasserversorgung und des Abflussverhaltens sind im Rahmen der Gewässerbenutzung nicht zu besorgen.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung konnte festgestellt werden, dass das beantragte Vorhaben unter Beachtung aller Aspekte und unter Berücksichtigung der festgestellten Minimierungs-, Vermeidungs-, und Kontrollmaßnahmen nach den Kriterien der Umweltverträglichkeitsprüfung zulässig ist.

Ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot liegt ebenfalls nicht vor. Die in den Antragsunterlagen dargestellten und von den jeweiligen öffentlichen Stellen geprüften Maßnahmen zum Schutz von Belangen Dritter, lassen eine unzumutbare Betroffenheit, die eine Versagung der Erlaubnis zur Folge haben müsste, nicht erkennen.

Im Ergebnis konnte die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die beantragte Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Iller durch den Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu) erteilt werden, da Versagungsgründe nach § 12 WHG nicht vorliegen und mögliche nachteilige Wirkungen auf Belange Dritter nicht vorgebracht wurden.

- 6 Gemäß § 60 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage einer Genehmigung, wenn für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 9 UVPG Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG. Da diese Werte mit der wesentlichen Änderungen 2002 überschritten wurden, ist seit diesem Zeitpunkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend durchzuführen. Hierzu wird auf Ziffer II dieses Bescheides verwiesen. Hieraus ergab sich zugleich die Pflicht zur Genehmigung der Anlage.
- Die Genehmigung war nicht zu versagen, da die Anforderungen des Art. 68 Abs. 1 WHG unter Beachtung der Nebenbestimmungen eingehalten werden (siehe Ziffer 5.1.1.3). Die UVP kommt zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu besorgen sind. Die Anlage widerspricht auch nicht sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben (vgl. hierzu Ziffer III.5.2)
- 7 Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes sind die Länder verpflichtet, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 WHG eine Abwasserabgabe zu erheben (§ 1 AbwAG). Abgabepflichtig ist der Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwAG). Die Abgabe ist von Amts wegen festzusetzen (Art. 12 Abs. 1 BayAbwAG).
- Gemäß § 4 Abs. 1 Satz. 1 AbwAG errechnet sich die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht gemäß den in Ziffer 6.8 dieses Bescheides bestimmten Werten.
- Die Festsetzung der Abgabe steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, wenn nachträgliche andere Werte für die Jahresschmutzwassermenge oder für den Verdünnungsanteil festgestellt werden oder die gesetzlichen Grundlagen für die Festlegung nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG geändert werden.
- 8 Die in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 BayVwVfG. Sie sind erforderlich und angemessen, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Die Auflagen zu Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig

und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Aufgrund der konkreten Randbedingungen führt die Anwendung der Nachtminimum-Methode im vorliegenden Fall jedoch zu unrealistischen Ergebnissen. Es ist daher eine andere, geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwasseranteiles zu verwenden (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA).

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer wurde dem Antragsteller übertragen, da der Aufwand im Wesentlichen durch ihn verursacht wird (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer wurden die erforderlichen Auflagen aufgenommen.

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Mit der Befristung nach Ziffer 2.4 wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Antragstellers bei der Gewässerbenutzung ebenso Rechnung getragen wie den dem stetem Wandel unterliegenden Anforderungen an den Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung auf 20 Jahre liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

- 9 Der Widerruf des Bescheides vom 30.12.2022 stützt sich auf Art. 49 BayVwVfG.
- 10 Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Ziffern 8.IV.0/1.1.4.2, 8.IV.0/1.11, 8.IV.0/4.1 und 8.IV.0/5.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die Gebührenbefreiung richtet sich nach Art. 4 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Martin

In Abdruck:

Wasserwirtschaftsamt Kempten
Postfach 2644
87439 Kempten (Allgäu)

Bezirk Schwaben
Schwäbischer Fischereihof
Mörgener Straße 50
87775 Salgen

Gemeinde Lauben
Dorfstraße 2
87493 Lauben

SG 22.2
Naturschutz
Im Hause

SG 22.1
Technischer Umweltschutz
Im Hause

SG 21
Bauamt
Im Hause

Frau Brigitte Stegmann
Leichtleweg 21
87439 Kempten (Allgäu)

zum Wasserbuchakt A-1414